

Verbandskonferenz „Datenschutz- Grundverordnung“

Überblick über das Gesetzgebungs-
und Ordnungsverfahren der
Datenschutz-Grundverordnung und
des Bundesdatenschutzgesetzes

BBU Verband Berlin-Brandenburgischer
Wohnungsunternehmen e.V.
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Tel. 030 - 897 81 - 0
Fax. 030 - 897 81 -249
info@bbu.de
www.bbu.de

Carin Müller
Rechtsanwältin

Überblick

- ▶ Erstes Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) 1977 in der Bundesrepublik erlassen
- ▶ 1983 Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts zum Datenschutz, danach ist eine „unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe persönlicher Daten“ nicht zulässig
- ▶ 1995 wurde auf EU-Ebene die EG Datenschutzrichtlinie 95/46 zum Schutz der Privatsphäre von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten erlassen
- ▶ Sie setzt einen Mindeststandard für den Datenschutz. Danach dürfen sensible Daten grundsätzlich nicht verarbeitet werden, es sei denn, die betroffene Person willigt ein oder die Verarbeitung ist erforderlich.

Überblick



- ▶ Im Jahr 2001 folgte die Umsetzung der Datenschutzrichtlinie 95/46 durch die Novellierung des BDSG durch Neuregelungen für Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten, Vorschriften zur Videoüberwachung und Direkt-Werbemaßnahmen

Wichtige Inhalte

- ▶ Einführung eines Verfahrensverzeichnisses
- ▶ Weitere Informationspflichten bei der Datenerhebung sowie Festlegung eines konkreten Verarbeitungszweckes zum Zeitpunkt der Datenerhebung

Verbandskonferenz "Datenschutz-Grundverordnung" | 13. Februar 2018

3

2003



- ▶ Neufassung des BDSG durch weitere Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes
 - Präzisierung der Rechtsgrundlagen für die Erhebung von personenbezogenen Informationen
- ▶ Erhöhung der Transparenz der Datenverarbeitung für den Einzelnen durch Einführung von
 - Benachrichtigungspflicht der Betroffenen
 - Informationspflicht der Betroffenen
 - Erweiterung des Auskunftsrechts der jeweiligen Person

Verbandskonferenz "Datenschutz-Grundverordnung" | 13. Februar 2018

4

2006



- ▶ Festlegung des Grundsatzes der Datenvermeidung und -sparsamkeit
- ▶ Weitere Festlegungen für die Videoüberwachung
- ▶ Mittelstandsentlastungsgesetz
Einführung der Bestellpflicht eines Datenschutzbeauftragten, erhöht von vier auf neun Mitarbeiter, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten vornehmen (erheben, verarbeiten oder nutzen)

Verbandskonferenz "Datenschutz-Grundverordnung" | 13. Februar 2018

5

2010



- ▶ Umsetzung verschiedener Novellierungen des BDSG 2009
- BDSG I 2009**
- ▶ Einführung der Voraussetzungen für sog. Scoring
 - ▶ Festlegung von Kreditwürdigkeiten und Datenübermittlung an Auskunfteien (seit dem 1. April 2010)
- BDSG II 2009**
- ▶ Seit dem 1. September 2009 gelten erweiterte Anforderungen an die Auftragsdatenverarbeitung
 - ▶ Einführung des Arbeitnehmerdatenschutzes
 - ▶ Weitere Informationspflichten bei Datenpannen
 - ▶ Einführung des Kündigungsschutzes für den Datenschutzbeauftragten

Verbandskonferenz "Datenschutz-Grundverordnung" | 13. Februar 2018

6

2010



BDSG III 2009

- ▶ Seit dem 1. April 2010 kann jeder Betroffene jährlich einmal kostenlos alle über ihn gespeicherten Daten abfordern, insbesondere bei sog. Scoring-Verfahren wie Schufa, Creditreform, Bürgel
- ▶ Auskunfteien dürfen Forderungen, die nicht bestritten, aber auch nicht ausdrücklich anerkannt oder noch nicht tituliert sind, nur unter fristgemäß erschwerten Bedingungen und nach vorheriger Unterrichtung des Betroffenen speichern
- ▶ Datenlöschung bei geschäftsmäßiger Datenübermittlung an die Auskunfteien ist unabhängig von einer weiteren Prüfung nach drei statt bis dahin vier Jahren vorzunehmen

Verbandskonferenz "Datenschutz-Grundverordnung" | 13. Februar 2018

7

2015/2016



Änderung des BDSG 2015

- ▶ Einführung der Unabhängigkeit des Bundesdatenschutz-Beauftragten und weitere Stärkung der Datenschutzaufsicht auf der Bundesebene, seit dem 1. Januar 2016 in Kraft
- ▶ 2016 Verabschiedung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die EU (Verordnung EU 2016/679, Amtsblatt der Europäischen Union vom 4. Mai 2016), am 25. Mai 2016 in Kraft getreten.
- ▶ Die Verordnung wird nach einer zweijährigen Übergangsfrist geltendes Recht (Artikel 99 DSGVO), Stichtag ist somit der 25. Mai 2018
- ▶ Die DSGVO gilt unmittelbar in der gesamten Europäischen Union und allen Mitgliedsstaaten. Eine Umsetzung in nationales Recht ist nicht erforderlich.

Verbandskonferenz "Datenschutz-Grundverordnung" | 13. Februar 2018

8

- ▶ Hintergrund:
 - EU-weit sollen die Regelungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch private Unternehmen und öffentlichen Stellen vereinheitlicht werden
 - Sichergestellt werden soll der Schutz von personenbezogenen Daten innerhalb der Europäischen Union
 - *Artikel 1, Abs. 2 DSGVO – Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten*
 - Gleichzeitig soll der freie Datenverkehr innerhalb des europäischen Binnenmarktes gewährleistet werden
 - *Artikel 1, Abs. 3 DSGVO – Gewährleistung des freien Verkehrs personenbezogener Daten*

Bisherige Rechtslage in der EU

- ▶ Vor der DSGVO ist das Datenschutzrecht in Europa bisher sehr unterschiedlich geregelt (trotz der EG Datenschutzrichtlinie 95/46 aus dem Jahr 1995)
- ▶ Die EU hat sich jetzt weitgehend auf eine europaweit geltende DSGVO geeinigt, aber: dennoch wird in jedem Mitgliedsstaat weiter ein nationales Datenschutzgesetz ermöglicht
- ▶ In Deutschland werden in dem neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG 2018, Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU vom 30. Juni 2017), das ab dem 25. Mai 2018 gelten wird, einige wenige Punkte ergänzt (Bundesgesetzblatt 2017 Teil I vom 5. Juli 2017, Seite 2097 ff.)

EU-Datenschutz-Grundverordnung



- ▶ Die DSGVO besteht aus 99 Artikeln und ergänzenden sog. Erwägungsgründen (173)
- ▶ Der Datenschutz in Europa ist weiterhin, aufgrund von circa 50 Öffnungsklauseln in der DSGVO, nicht vollständig einheitlich
- ▶ Die 50 Öffnungsklauseln sollten dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit geben, vor dem Inkrafttreten der DSGVO Regelungen zu treffen
- ▶ Diese Öffnungen regeln in Deutschland etwa die Bereiche:
 - Bestellung des Datenschutzbeauftragten
 - Gesundheit und Forschung
 - Arbeitnehmerdatenschutz und
 - Verhältnis zu Berufsgeheimnissen
- ▶ In Deutschland regelt das BDSG 2018 darüber hinaus auch die Anforderungen für Videoüberwachung (neu § 4 BDSG 2018)

Verbandskonferenz "Datenschutz-Grundverordnung" | 13. Februar 2018

11

EU-Datenschutz-Grundverordnung



- ▶ Erstes Gdw-Rundschreiben vom 23. Juni 2017 mit einem ersten Überblick über die Neuerungen auf dem Gebiet des Datenschutzrechtes durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung.
- ▶ Weiteres aktuelles Rundschreiben vom 7. Februar 2018 nach Durchführung eines Workshops zur Datenschutz-Grundverordnung enthielt einen Leitfaden für die Wohnungsunternehmen
- ▶ Darin werden wichtige erste Schritte umfassender dargestellt, wie etwa die Benennung des Datenschutzbeauftragten, die Erstellung eines Verzeichnisses für Verarbeitungstätigkeiten, die Betroffenenrechte und Pflichten der Verantwortlichen im Überblick

Verbandskonferenz "Datenschutz-Grundverordnung" | 13. Februar 2018

12

Ziele der DSGVO



- ▶ Einführung umfassender Rechte der Betroffenen auf Information, Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Datenverarbeitung, Löschung
- ▶ Konkrete Anforderungen an die notwendigen Einwilligungen von Betroffenen/Kindern
- ▶ Europaweite Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
- ▶ Meldepflichten an die Aufsichtsbehörden bei Datenpannen
- ▶ Einführung höherer Bußgelder – „sie sollen wehtun“
- ▶ Einführung eines Europäischen Datenschutzausschusses, Artikel 68 DSGVO

Anwendungsbereich



- ▶ Die DSGVO gilt für
 - sämtliche Unternehmen, die eine Niederlassung innerhalb der EU haben, unabhängig davon, wo die Daten verarbeitet werden
 - Unternehmen außerhalb der EU (Drittstaaten), wenn sie
 - ▀ *Personen in der EU Leistungen anbieten (Google, Facebook...)*
 - ▀ *Das Verhalten von Personen in der EU beobachten (Tracking, Profiling...)*
 - ▀ *EU-Unternehmen, die Daten außerhalb der EU verarbeiten*
- ▶ Wichtig: Jeder Verantwortliche und jeder Auftragsverarbeiter hat die Datenschutzregelungen einzuhalten, unabhängig davon, ob er verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen!

Anwendungsbereich



- ▶ Die DSGVO gilt zum Schutz aller Informationen:
 - die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (Artikel 1 Abs. 1 DSGVO)
 - *Identifiziert:*
Name, Anschrift, Bankverbindung, Geburtsdatum etc.
 - *Identifizierbar:*
Mieter- oder Zählernummer, IP-Adresse, Cookies, Mailadresse

Verantwortlichkeit und Aufgaben nach der DSGVO



- ▶ Der für die Leitung Verantwortliche, d. h. für die Wohnungsunternehmen der Vorstand oder die Geschäftsführung
- ▶ Verantwortlichkeit bedeutet:
 - Gesamtverantwortung für die Umsetzung der DSGVO
 - Erfüllung der Nachweispflichten, der Verantwortliche muss darlegen und beweisen, dass er die Pflichten einhält (**Beweislastumkehr**)
 - Organisationsverantwortung
 - Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung (Compliance)
 - Zur Verfügung Stellung der finanziellen und personellen Ressourcen

Wesentliche Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten im Überblick



- ▶ Artikel 5 DSGVO:
 - Rechtmäßigkeit
 - Treu und Glauben
 - Transparenz
 - Zweckbindung
 - Datenminimierung
 - Richtigkeit
 - Speicherbegrenzung
 - Integrität und Vertraulichkeit
 - Rechenschaftspflicht

Verbandskonferenz "Datenschutz-Grundverordnung" | 13. Februar 2018

17

Daraus resultieren folgende Rechte



- ▶ Artikel 13 und 14 Informationspflichten bei der Erhebung von Daten
- ▶ Artikel 15 Auskunftsrecht der betroffenen Personen
- ▶ Artikel 16 Recht auf Berichtigung
- ▶ Artikel 17 Recht auf Löschung „Recht auf Vergessenwerden“
- ▶ Artikel 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- ▶ Artikel 19 Mitteilungspflichten zu den Artikeln 16 und 17
- ▶ Artikel 20 Recht auf Datenübertragbarkeit

Verbandskonferenz "Datenschutz-Grundverordnung" | 13. Februar 2018

18

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)



- ▶ Das BDSG 2018 wurde geändert durch das Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU vom 30. Juni 2017, es tritt ebenfalls ab dem 25. Mai 2018 in Kraft
- ▶ Darin enthalten sind:
 - Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für nicht öffentliche Stellen (§ 38 BDSG)
 - Regelungen zur Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses (§ 26 BDSG) aufgrund der Öffnungsklausel des Artikel 88 DSGVO, Datenverarbeitung im Beschäftigtenkontext
„Mitgliedsstaaten können durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarung spezifische Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten... treffen“

Verbandskonferenz "Datenschutz-Grundverordnung" | 13. Februar 2018

19

Überwachung der Einhaltung der Pflichten



- ▶ Zuständig sind die Aufsichtsbehörden der jeweiligen Bundesländer
 - In Berlin der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (www.datenschutz-berlin.de)
 - In Brandenburg der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (www.lda.brandenburg.de)

Verbandskonferenz "Datenschutz-Grundverordnung" | 13. Februar 2018

20

Überwachung der Einhaltung der Pflichten



- ▶ Nach Artikel 58 DSGVO sowie §§ 29, 16 und 21 BDSG 2018 verfügt jede Aufsichtsbehörde über sämtliche Untersuchungsbefugnisse, die es ihr gestatten, den Verantwortlichen, den Auftragsarbeiter, anzuweisen
 - Dafür verfügt jede Aufsichtsbehörde weiterhin über sämtliche folgenden Abhilfebefugnisse, die es ihr gestatten, einen Verantwortlichen oder eine Auftragsverarbeiter zu warnen, wenn ...
 - den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter anzuweisen ...

Folgen der Nichteinhaltung der Datenschutzbestimmungen



- ▶ Artikel 82 DSGVO, Erwägungsgrund 146, 147
 - Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter
 - Jeder an einer Verarbeitung beteiligte Verantwortliche haftet für den Schaden, der durch eine nicht dieser Verordnung entsprechenden Verarbeitung verursacht wird
 - Ein Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat

Folgen der Nichteinhaltung der Datenschutzbestimmungen



- Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter wird von der Haftung ... befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist
- Gemeinsame Haftung mehrerer Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter
- Folge: die Verantwortlichen und die eingeschalteten Auftragsverarbeiter, etwa Messdienstfirmen, ... haften gesamtschuldnerisch auf Schadenersatz (Verschärfung gegenüber den bisherigen Datenschutzbestimmungen)

Verhängung von Geldbußen



- ▶ Artikel 83 DSGVO, §§ 41, 43 BDSG 2018
 - Danach soll jede Aufsichtsbehörde sicherstellen, dass die Verhängung von Geldbußen „in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist“
 - Möglich ist die Verhängung von Bußgeldern bis zu 20 Mio. Euro bei Verstoß gegen Datenschutzvorschriften, Datenpannen, Verstoß gegen Betroffenenrechte und auch bei Verletzung der Dokumentationspflichten

Bußgeld – Artikel 83 DSGVO



- ▶ Zu unterscheiden sind:
 - „kleines Bußgeld“: bis zu 10 Mio. Euro oder bis zu 2 Prozent des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres (das höhere)
 - „großes Bußgeld“ bis zu 20 Mio. Euro oder bis zu 4 Prozent des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres (das höhere)

Verhängung der Geldbußen durch die Aufsichtsbehörden



- ▶ Die Aufsichtsbehörden haben bei der Verhängung einer Geldbuße und des Betrages in jedem Einzelfall **gebührend** zu berücksichtigen:
 - Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie die Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens
 - Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Verstoßes
 - Jegliche von den Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des entstandenen Schadens

Verhängung der Geldbußen durch die Aufsichtsbehörden



- Den Grad der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und
- etwaige einschlägige frühere Verstöße des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters

Schadenersatzansprüche nach Artikel 82 DSGVO



- ▶ Eigenständige datenschutzrechtliche Haftungsnorm für zivilrechtlichen Schadenersatz wegen Verstößen gegen den Datenschutz
- ▶ Daneben bleiben selbständig die vertraglichen, deliktischen oder sonstigen Ansprüche nach deutschem Recht bestehen (§ 823 BGB)
- ▶ Werden Auftragsverarbeiter eingeschaltet, können sie zusammen mit dem Verantwortlichen gesamtschuldnerisch bei Verstößen haften
- ▶ Ersatz und Höhe materieller Schäden
 - Entstehen einer Person aufgrund von Datenschutzverstößen Vermögensschäden können diese geltend gemacht werden (keine neuere Rechtslage gegenüber den **alten Vorschriften**)

Schadenersatzansprüche nach Artikel 82 DSGVO



- Erfasst werden positive Schäden und entgangener Gewinn
- Bloßer Datenverlust stellt keinen nachweisbaren materiellen Schaden dar
- ▶ In Betracht kommen:
 - Nachteile wegen verweigerter Löschung
 - Weitergabe falscher personenbezogener Daten oder infolge unzulässigen Profilings sowie
 - Kosten der Rechtsverfolgung bei der Eindämmung immaterieller Schäden etc.

Schadenersatzansprüche nach Artikel 82 DSGVO



- Ersatz und Höhe von Nichtvermögensschäden
- ▶ Als Nichtvermögensschäden kommen in Betracht:
 - öffentliche Bloßstellung durch zugänglich machen personenbezogener Daten für Dritte
 - soziale Diskriminierung
 - Hemmung in der freien Persönlichkeitsentfaltung
 - Reduzierung der Menschen auf ein Datenverarbeitungsobjekt
 - ▶ Eine Regelung zur Höhe derartiger Ansprüche enthält die DSGVO nicht
 - ▶ Auch in der deutschen Rechtsprechung gibt es keine eindeutigen Vorgaben zur Bestimmung eines immateriellen Schadenersatzanspruches
 - ▶ Die Ermittlung der Entschädigung obliegt letztlich den **Gerichten**

Ersatz und Höhe von Nichtvermögensschäden



- ▶ Einzelfälle haben Schadenersatzansprüche von 1.000 und 7.000 Euro zugesprochen (Observation eines arbeitsunfähig erkrankten Arbeitnehmers mittels Detektiv oder eine unzulässige Videoüberwachung am Arbeitsplatz)
- ▶ Die weitere Rechtsprechung hierzu bleibt abzuwarten
- ▶ Zu beachten ist im Rahmen derartiger Ansprüche die neue Beweislastverteilung nach der DSGVO (Beweislastumkehr)
- ▶ Es obliegt dem Verantwortlichen sich zu entlasten (Artikel 82 Abs. 3 DSGVO)

Ersatz und Höhe von Nichtvermögensschäden



- ▶ Ein Verschulden ist zu verneinen, wenn er nachweisen kann, dass er sämtliche an ihn gestellten Anforderungen der DSGVO erfüllt hat
- ▶ Wichtig :
 - Dokumentation der verschiedenen Prozesse, um nachzuweisen, dass die Anforderungen der DSGVO eingehalten werden

- ▶ § 42 BDSG 2018 - Strafvorschriften:
 - Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, wenn nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten gewerblich unzulässig verarbeitet werden
 - Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren, wenn nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten ohne Rechtsgrundlage verarbeitet werden
- ▶ § 43 BDSG 2018 – Bußgeldvorschriften:
 - Geldbuße bis zu 50.000 Euro können gegen denjenigen verhängt werden, der vorsätzlich oder fahrlässig ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt oder einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet